

Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Berlin Weißensee

Auf Grund des § 71 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 08. Juni 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 22. Januar 2014 folgende Neufassung der Zulassungsordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 23. Januar 2014. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Zulassungsordnung am 14. März 2014 gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bestätigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

§ 3 Bewerbung um Teilnahme am Zulassungsverfahren (Zulassungsantrag)

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Vorauswahl

§ 6 Zugangsprüfung

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

§ 8 Zulassungskommission

§ 9 Protokoll

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang der Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(2) Die Zulassungsordnung regelt den Zugang von Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen und beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(3) Auf der Grundlage dieser Ordnung können für einzelne Studiengänge weitere Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1a. ein erfolgreich absolviertes Bachelor-Studium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee bzw. ein bis zum Studienbeginn nachzuweisender erfolgreicher Bachelor-Abschluss der Kunsthochschule Berlin Weißensee

oder

1b. ein erster, mindestens 3-jähriger, berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss bzw. ein bis zum Studienbeginn nachzuweisender erfolgreicher Bachelor-Abschluss in einem dem gewählten Master-Studiengang vergleichbaren Studienfach

oder

1c. der Nachweis über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen.

und

2. eine künstlerische Begabung für den gewählten Master-Studiengang.

(2) Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben, zusätzlich der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 Bewerbung um Teilnahme am Zulassungsverfahren (Zulassungsantrag)

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) bzw. eine entsprechende Bewerbung im Online-System voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen im Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines berufsqualifizierenden deutschen oder gleichwertigen ausländischen Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1c,

2. ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Studienverlauf bzw. über die berufliche Entwicklung,

3. Zeugnisse bzw. beglaubigte Abschriften,

4. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift gemäß § 2 Abs. 2

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, haben sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderliche künstlerische Befähigung für den jeweiligen Master-Studiengang verfügt.

(2) Das Zulassungsverfahren ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters abgeschlossen.

(3) Das Zulassungsverfahren besteht aus:

1. Vorauswahl

2. Zugangsprüfung mit Gespräch über den Themenvorschlag zur Masterarbeit.

§ 5 Vorauswahl

(1) Für die Vorauswahl muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ein digitales Portfolio mit eigenen künstlerischen Arbeiten und einen begründeten und ausführlich beschriebenen Themenvorschlag für das Master-Projekt in einem der Themenfelder entsprechend den Festlegungen im gewählten Studiengang einreichen.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren eingereichten Arbeitsproben und Themenvorschlag die für den Studiengang erforderliche künstlerische Begabung erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 6 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht:

1. aus der Präsentation von Studienarbeiten, wenn möglich auch einschließlich der Bachelor-Arbeit oder vergleichbaren Studien-Abschlussarbeit, bzw. aus der Präsentation von Arbeiten des persönlichen, beruflichen Schaffens bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2, Abs. 1 Ziffer 1 c.

2. einem fachlichen Gespräch, das sich in der Regel auf den Themenvorschlag für die Master-Arbeit bezieht.

(2) Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Befähigung ist der künstlerische Gesamteindruck der präsentierten Arbeiten und die Qualität des Themenvorschlags für die Master-Arbeit.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet:

- geeignet,
- nicht geeignet.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Zulassungsverfahrens und dem Bestehen der durch die Zulassungskommission des Studiengangs abgenommenen Zugangsprüfung wird gleichzeitig die Gleichwertigkeit der im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten mit der eines abgeschlossenen erstqualifizierenden Studienabschlusses auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der präsentierten künstlerischen Arbeiten und dem Auswahlgespräch, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsprüfung für den gewünschten Master-Studiengang an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bestanden hat.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet nach Abschluss der Zugangsprüfung über die Zulassung zum Master-Studium.

(3) Eine Zulassung gilt für das darauffolgende Wintersemester.
In begründeten Einzelfällen und bei ausreichend nachgewiesener Qualifikation können Studierende auch zum nachfolgenden Sommersemester zugelassen werden.

(4) Über die noch zusätzlich zu absolvierenden Module im Umfang von 60 LP oder 30 LP bei Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen oder Diplom-Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern entscheidet die Zulassungskommission des zuständigen Studiengangs gemäß § 4 Absätze 2 und 4 der Prüfungsordnung Master-Studiengänge Design.

§ 8 Zulassungskommission

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag, die Vorauswahl und die Zugangsprüfung obliegen der für den jeweiligen Master-Studiengang zuständigen Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommissionen werden für jeden konsekutiven Master-Studiengang auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses vom Akademischen Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee eingesetzt.

(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.
Die Professorinnen und Professoren müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben.
Ihr gehören an:

- mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen bzw. Professoren,
- mindestens eine Akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit. Steht keine entsprechende Akademische Mitarbeiterin bzw. kein entsprechender Akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission eine weitere hauptberufliche Professorin bzw. ein weiterer hauptberuflicher Professor an.

An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Master-Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Als Mitglieder werden hauptberufliche Professorinnen und Professoren und Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Prüfungsberechtigung in dem jeweiligen Master-Studiengang sowie des Fachgebiets Theorie und Geschichte vom Akademischen Senat bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(6) Die Zulassungskommissionen wählen jeweils ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihnen zugehörigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Ergebnis der Zugangsprüfung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Protokoll

(1) Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfungen ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen.

(2) Die Namen aller an der Zugangsprüfung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 Inkrafttreten Außerkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Damit wird die Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation vom 23. Mai 2007 ersetzt.